

Bundessozialgericht

7 RAr 29/87

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 25. August 1987
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
8. September 1982 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.



-2-

G r ü n d e :

I

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung der Gewährung von Arbeitslosengeld (Alg).

Der 1949 geborene Kläger war nach Abschluß eines betriebswirtschaftlichen Studiums in der Zeit vom 1. Juli 1976 bis 31. März 1981 als Sachbearbeiter beschäftigt. Seit dem 2. März 1979 studierte er gleichzeitig an der Universität Köln Rechtswissenschaft. Er arbeitete in der Zeit vom 15. Oktober 1979 bis zum 31. Januar 1980 20 Wochenstunden und in der Zeit der Semesterferien vom 1. Februar 1980 bis zum 31. März 1980 in Vollzeit. Danach war er vom 1. April 1980 bis zum 30. Juni 1980 und vom 1. Oktober 1980 bis zum 31. Januar 1981 wiederum 20 Wochenstunden beschäftigt, während er in der übrigen Zeit (Semesterferien) 40 Wochenstunden tätig war. Er hat im Sommersemester 1979 33 und im Wintersemester 1979/80 34 Wochenstunden, im Sommersemester 1980 44 Wochenstunden, im Wintersemester 1980/81 27 Wochenstunden und im Sommersemester 1981 26 Wochenstunden belegt. Nach dem Studienplan der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln betrug die Stundenzahl im 5. Semester 18 Stunden und im 6. Semester 10 Stunden.

Am 24. März 1981 meldete sich der Kläger zum 1. April 1981 arbeitslos und beantragte die Gewährung von Alg. Dabei gab er an, sein Studium werde wahrscheinlich noch eineinhalb Jahre dauern.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Bei Verständnis und Bereitschaft des neuen Arbeitgebers würde das Studium keine, wenn überhaupt, Kürzung der Arbeitszeit mit sich bringen. Demzufolge bedeute dies für ihn keine Einschränkung der Verfügbarkeit. Dies werde auch dadurch unterstrichen, daß er zusätzlich zu seiner Arbeitszeit bisher täglich eine Fahrstrecke zu seinem Arbeitsplatz und zurück von 230 km zurückgelegt habe. Mit Bescheid vom 27. April 1981 (Widerspruchsbescheid vom 29. Mai 1981) lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers ab. Das Sozialgericht (SG) hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger Alg nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren (Urteil vom 28. Januar 1982).

Durch Urteil vom 8. September 1982 hat das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG abgeändert und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Beklagte sei zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, daß der Anspruch des Klägers auf Alg gemäß § 118a Arbeitsförderungsgesetz (AFG) ruhe. Durch diese Vorschrift habe der Gesetzgeber den bis dahin geltenden § 118 Abs 2 AFG ersetzt, der das Ruhen des Anspruchs auf Alg bei Studierenden geregelt habe und den das Bundessozialgericht (BSG) in ständiger Rechtsprechung in verfassungskonformer Auslegung einschränkend als widerlegbare Vermutung für das Fehlen der Verfügbarkeit des Studierenden ausgelegt habe. Gegenüber dieser vom BSG vorgenommenen Auslegung des § 118 Abs 2 AFG aF stelle die Vorschrift des § 118a AFG eine neue materiell-rechtliche Regelung dar. Diese Vorschrift finde auf den Kläger Anwendung, da er in dem streitigen Zeitraum ab 1. April 1981 Student einer Hochschule gewesen



sei. Dabei komme es lediglich darauf an, daß der Kläger als ordentlicher Studierender an einer Hochschule immatrikuliert gewesen sei. Unerheblich sei, ob und in welchem Umfange der Kläger die Hochschule auch tatsächlich besucht habe. Der Senat verkenne nicht, daß die Neuregelung des § 118a AFG insoweit eine Verschlechterung für den betreffenden Personenkreis bringe, als es nunmehr nicht mehr auf das tatsächliche Verhalten eines bestimmten Arbeitslosen ankomme. Die vom Kläger insoweit geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken würden nach Auffassung des Senats jedoch nicht durchgreifen.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 118a AFG. Er führt mit näherer Begründung aus, daß das Berufungsgericht die Vorschrift des § 118a AFG falsch ausgelegt habe und die verfassungsmäßigen Grundsätze der Art 3 Abs 1 und 14 Abs 1 Grundgesetz (GG) sowie das Rückwirkungsverbot belastender Gesetze und das Sozialstaatsprinzip verkannt habe.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. September 1982 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 28. Januar 1982 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für richtig. Sie ist der Auffassung, der Kläger könne auch nicht im Hinblick darauf klaglos gestellt werden, daß das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) durch Beschluß vom 18. November 1985 - 1 BvL 29/83 ua - § 118a Abs 1 AFG, eingefügt durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes -5. AFGÄndG- vom 23. Juli 1979 (BGBl I 1189), für nichtig erklärt hat, soweit diese Vorschrift für Studenten einer Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte das Ruhen des Anspruches auf Alg anordnet. Das LSG habe in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, daß der Kläger in dem streitigen Zeitraum bestenfalls eine kurzzeitige Beschäftigung ausüben konnte. Mithin könne nicht von seiner Verfügbarkeit ausgegangen werden.

Der Kläger macht demgegenüber geltend, die Beklagte übersehe, daß es insoweit nicht darauf ankomme, was das angefochtene Urteil zu einer möglichen kurzzeitigen Beschäftigung aussage. Entscheidend sei vielmehr, wie die Beklagte in den angefochtenen Bescheiden die Rechtslage beurteilt habe. Die Beklagte habe in dem Widerspruchsbeschcheid festgestellt, daß der Anspruch auf Alg gemäß § 118a Abs 1 AFG ruhe. In diesen Bescheiden sei somit ausdrücklich festgestellt, daß der Anspruch des Klägers entstanden sei, aber nur ruhe. In diesem Teilbereich sei der Bescheid auch bestandskräftig geworden, weil er vom Kläger nicht angefochten worden sei. Infolgedessen könne sich die Beklagte nicht darauf berufen, daß die Anspruchsvoraussetzungen gar nicht gegeben gewesen seien, weil der Kläger dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung gestanden habe.



-6-

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die Revision des Klägers ist im Sinne der Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet.

Der Kläger kann ab 1. April 1981 einen Anspruch auf Alg haben. Aufgrund des Beschlusses des BVerfG vom 18. November 1986 - 1 BvL 29/83 ua - (BGBl I 1987, 575) steht fest, daß ein bestehender Anspruch des Klägers nicht gemäß § 118a AFG ruht; denn das BVerfG hat ausgesprochen, daß § 118a Abs 1 AFG idF des 5. AFGÄndG mit Art 3 Abs 1 GG unvereinbar und nichtig ist, soweit er für Studenten einer Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte das Ruhen des Anspruchs auf Alg anordnet. Die Gesetzeskraft dieser Entscheidung ist allgemein verbindlich (§ 31 iVm §§ 82 Abs 1, 78, 79 Abs 2 Satz 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz) und führt im vorliegenden Falle zur Nichtanwendbarkeit des § 118a AFG, da der Kläger einen Anspruch für Zeiten geltend macht, in denen er Student einer Hochschule war.

Allein der Umstand, daß sich die Beklagte auf einen Grund berufen hat, der sich als nicht zutreffend erweist, führt nicht zur Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide. Eine Bindungswir-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

-7-

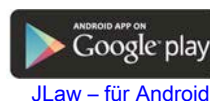
kung, die dahin geht, daß der Anspruch auf Alg an sich besteht, ist den angefochtenen Bescheiden entgegen der Ansicht des Klägers nicht zu entnehmen. Die Beklagte ist erkennbar davon ausgegangen, daß eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Alg nicht erforderlich sei, weil dieser Anspruch auf jeden Fall gemäß § 118a AFG ihrer Auffassung nach ruhte. Daher ist das Gericht verpflichtet, zu überprüfen, ob die angefochtenen Bescheide, mit denen der geltend gemachte Anspruch abgelehnt worden ist, aus anderen Gründen rechtswidrig sind. Ob dies der Fall ist, läßt sich aufgrund der bisher getroffenen Feststellungen nicht abschließend entscheiden.

Nach § 100 AFG hat Anspruch auf Alg, wer arbeitslos ist, die Anwartschaftszeit erfüllt, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Alg beantragt hat. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG hat sich der Kläger arbeitslos gemeldet und Alg beantragt. Er hat auch durch seine Tätigkeit als Sachbearbeiter die Anwartschaftszeit erfüllt. Er hat, wie es § 104 Abs 1 AFG in der hier maßgeblichen Fassung des 5. AFGÄndG verlangt, innerhalb der Rahmenfrist 180 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden. In der Zeit vom 1. April 1978 bis 31. März 1981 war er als Sachbearbeiter mehr als kurzzeitig gegen Entgelt beschäftigt, wodurch auf jeden Fall für die Zeit bis zum Beginn des Sommersemesters 1979, in der er noch nicht studiert hatte, gemäß § 168 Abs 1 Satz 1 iVm § 169 Nr 6 und § 102 AFG Beitragspflicht bestand. Ob dies auch für die Zeit gilt, von der ab der Kläger Student war, kann dahinstehen. Dem könnte der § 169 Nr 1 AFG iVm § 172 Abs 1 Nr 5 Reichsversiche-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



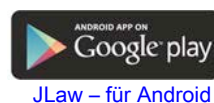
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

rungsordnung (RVO) entgegenstehen. Hiernach sind ua Personen beitragsfrei, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule gegen Entgelt beschäftigt sind. Das könnte sich jedoch allenfalls auf die Dauer des Anspruches nach § 106 AFG auswirken, was das LSG gegebenenfalls noch durch entsprechende tatsächliche Feststellungen zu klären hätte (siehe hierzu ua BSGE 50, 25 = SozR 2200 § 172 Nr 14; SozR 2200 § 1228 Nr 9; Urteil vom 19. Februar 1987 - 12 RK 9/85 - zur Veröffentlichung vorgesehen).

Den tatsächlichen Feststellungen des LSG ist auch zu entnehmen, daß der Kläger ab 1. April 1981 arbeitslos war; ob er allerdings für die streitige Zeit, dh ab 1. April 1981, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stand, hat das LSG entgegen der Auffassung der Beklagten nicht festgestellt. Darauf kommt es aber angesichts der Nichtanwendbarkeit des § 118a Abs 1 AFG nunmehr an. Tatsächliche Feststellungen hat das LSG lediglich zu der Frage getroffen, ob die von dem Kläger betriebenen Studien im **a l l g e m e i n e n** die Arbeitskraft eines Studenten voll in Anspruch nehmen, weil es von der Geltung des § 118a Abs 1 AFG ausging. Deshalb fehlen relevante Feststellungen für die Anwendbarkeit des § 103 Abs 1 AFG, also dazu, ob der Kläger angesichts seiner **i n d i v i d u e l l e n** Situation bereit und in der Lage war, neben den Belastungen durch das Studium noch marktübliche Beschäftigungen von mehr als kurzzeitigem Umfange auszuüben. Das LSG wird diese Feststellungen für die gesamte Dauer des geltend gemachten Leistungsanspruches nachzuholen haben.



Die Sache ist daher gemäß § 170 Abs 2 Satz 3 SGG an das LSG zurückzuverweisen, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben wird.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)